

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

51. Jahrgang

8. Mai 2019

Nummer 18

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	275
- Zustellung eines Bescheides (Fahrerlaubnisbehörde)	
Öffentliche Zahlungserinnerung	276
Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 28. Mai 2019	276
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	276
- Zustellung eines Bescheides (Ausländeramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	277
- Zustellung eines Bescheides (Amt für Soziales- und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	278
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

Öffentliche Auslegung des Planfeststellungsverfahrens	279
Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege	282
Sitzung des Rates der Bundesstadt Bonn am 14.05.2019	289

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Anhörung vor Entziehung der Fahrerlaubnis der Bundesstadt Bonn – Amt 33-42 –

Datum der Verfügung	Az.:
25.04.2019	33-422-20/19
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Burdick, Simon, Finkenweg 40, 6. Obergeschoss, 53229 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch die/den Empfänger/in oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Führerscheinstelle, Passage, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 25.04.2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Küpper

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister
Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde

ÖFFENTLICHE ZAHLUNGSERINNERUNG

Hiermit erinnern wir an die Zahlung der am 15.05.2019 fällig werdenden Grundbesitzabgaben, Gewerbesteuer, Vergnügungssteuer, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer.

Bei verspäteter Zahlung müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge berechnet werden. Falls Mahnung und ggf. zwangsweise Einziehung erforderlich werden, entstehen weitere Kosten.

Bitte geben Sie bei der Überweisung das Kassenzeichen an.

Wer abbuchen lässt, spart sich Arbeit und Wege.

Unter Telefon 77 2300 gibt die Stadtkasse Auskunft über das SEPA-Lastschriftinzugsverfahren.

Bonn, den 08.05.2019

Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 28. Mai 2019

Am Dienstag, dem 28. Mai 2019 um 18:00 Uhr findet im Saal Friedensplatz (5. Obergeschoss) der Sparkasse KölnBonn, Friedensplatz 1, 53111 Bonn, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung, Informationen zum Sitzungsablauf, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Behandlung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in nicht-öffentlicher Sitzung sowie Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 09. November 2018
3. Nachwahl eines Mitgliedes des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn
4. Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin nach § 11 Absatz 3 SpkG NRW (Beanstandungsbeamter, sofern die Sitzung nicht von einem Hauptverwaltungsbeamten geleitet wird) sowie des Stellvertreters
5. Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Sparkasse

KölnBonn für das Geschäftsjahr 2018 an die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn sowie Beschlussfassung der Zweckverbandversammlung über die Entlastung der Organe der Sparkasse KölnBonn

6. Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn über die Verwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2018 der Sparkasse KölnBonn
7. Mitteilungen und Anfragen

B. Nicht-öffentliche Sitzung

8. Genehmigung der Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung der Zweckverbandversammlung vom 09. November 2018
9. Verschiedenes

Zweckverband Sparkasse KölnBonn

Bonn, den 29. April 2019

gez. Guido Déus gez. Henriette Reker
Vorsitzender der Vorsteherin des
Verbandsversammlung Zweckverbandes

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung der Bundesstadt Bonn - Ausländeramt - 33-6 -

Datum der Verfügung 12.04.2019	Az.: 121119198754
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift FALEK, Radhouane, Ellesdorfer Str. 32, 53179 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 10.10.2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Kaya

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 30.04.2019	Az.: 50-223U/or 905993 L
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift an Herrn Frank Wider	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 16, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 30.04.2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
(Orth)

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 17.04.2019	PK-Nr. 7777.2920.8289
Betroffene/r Schol, Antonio, Berliner Str. 33, 45 145 Essen	
Datum 17.04.2019	PK-Nr. 7777.3113.6281
Betroffene/r Georgiev, Teodor, Wolfstr. 16, 53 111 Bonn	
Datum 23.04.2019	PK-Nr. 7777.4340.2402
Betroffene/r Schulten, Heinz Michael, Röttgener Str. 202, 53 127 Bonn	
Datum 23.04.2019	PK-Nr. 7777.2966.2397
Betroffene/r Krasniqi, Adelina, Drachenburgstr. 11 a, 53 179 Bonn	
Datum 23.04.2019	PK-Nr. 7777.2965.0534
Betroffene/r Lombardo, Alessio, Fischenicher Str. 3, 50 354 Hürth	
Datum 23.04.2019	PK-Nr. 7777.2965.0542
Betroffene/r Lombardo, Alessio, Fischenicher Str. 3, 50 354 Hürth	
Datum 12.02.2019	PK-Nr. 7779.3354.8811
Betroffene/r Winkel, Ines, Aufenthalt unbekannt	
Datum 23.04.2019	PK-Nr. 33-21/2-19-R-2194
Betroffene/r Fa. B & C Logistik GmbH, z. Hd. Geschäftsführer o. V. i. A., Beuthener Str. 13, 53 340 Meckenheim	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **25. April 2019**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schöps

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln Dezernat 25 – Planfeststellung Verkehr-, wird bekannt gemacht:

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den 8-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 59 (A59) zwischen dem Autobahndreieck Sankt Augustin-West und dem Autobahndreieck Bonn-Nordost, von Bau-km 23+440 bis Bau-km 26+650, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf den Gebieten der Städte Bonn und Sankt Augustin

Im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt der Landesbetrieb Straßenbau NRW, vertreten durch die Regionalniederlassung Rhein-Berg, den Ausbau der Bundesautobahn A59 zwischen dem Autobahndreieck Sankt Augustin-West und Autobahndreieck Bonn-Nordost. Das Straßenbauvorhaben hat Auswirkungen auf Gebiete der Städte Bonn und Sankt Augustin.

Zur Erlangung des Baurechts für diese Maßnahme hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das für das Bauvorhaben durchzuführende Planfeststellungsverfahren wurde am 13.01.2016 eingeleitet. Die abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die Einwendungen der betroffenen Privaten zu den Anfang 2016 offen gelegten Planunterlagen haben dazu geführt, dass die Ausgangsplanung vom Landesbetrieb Straßenbau NRW überarbeitet worden ist. Die Planänderung (Deckblatt) umfasst insbesondere:

- die dem Bestand entsprechende Anpassung der Breite und Höhenlage des Wirtschaftsweges westlich der A 59 vom Norden kommen bis zur Anbindung an die L 16 eine Verbreiterung und für die Rettungsfahrzeuge geeignete Befestigung des Wirtschaftsweges im weiteren Verlauf zwischen der L 16 und der Bahnhofstraße,
- die Berücksichtigung des Wohngebietes „Im Rebhuhnfeld“ (Bebauungsplan Nr. 416) in der schalltechnischen Untersuchung und die damit verbundene Erhöhung der geplanten Lärmschutzwände in Fahrtrichtung Köln,
- die Berücksichtigung der Gasleitungsquerung bei km 24+726,
- die Erweiterung der Ersatzmaßnahme E1_{CEF} für die Zauneidechse (im Bereich der Grube Deutag),
- die Ergänzung des Kompensationskonzeptes um eine Ökokontomaßnahme „Camp Altenrath“ infolge des Wegfalls der bisher vorgesehenen Ersatzmaßnahme in der Siegaue.

Der geänderte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **20.05.2019** bis einschließlich **19.06.2019** während der Dienststunden bei der

Bundesstadt Bonn,

Stadt Bonn, Amt für Bodenmanagement und Geoinformation,

Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten),

montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr

und donnerstags von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Die Unterlagen liegen im gleichen Zeitraum ebenfalls bei der Stadtverwaltung Sankt Augustin offen.

Gem. § 27a Abs. 1 VwVfG werden zeitgleich der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (http://www.brk.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/index.html) veröffentlicht.

Der Inhalt der in Papierform bei der Bundesstadt Bonn und der Stadtverwaltung Sankt Augustin zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **18.07.2019 einschließlich**, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, oder bei der Bundesstadt Bonn Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist nur mit qualifizierter elektronischer Signatur zulässig. Schriftliche Einwendungen schicken Sie bitte per Post oder per Fax.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf der Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Erfolgt dies nicht, können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr.1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem besonderen Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs.6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass für das Verfahren die Bezirksregierung Köln die zuständige Behörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 22 Abs.1 UVPG ist. Diese ist jedoch auf die Änderungen in den Planunterlagen beschränkt.

Bonn, den 24.4.2019

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

gez. Wiesner

Stadtbaurat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bonn hat in seiner Sitzung am 07.02.2019 die beigefügte Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege beschlossen.

Gesetzliche Grundlage sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S. 90)

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bonn, den 23.04.2019

Ashok Sridharan
Oberbürgermeister

Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege vom 01.08.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), sowie den §§ 5 Abs. 2 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW S.462/SGV NRW216), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834), hat der Rat in seiner Sitzung am 07. Februar 2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Tagespflege**

Die Förderung der Kindertagespflege (Betreuung von Kindern durch eine geeignete Tagespflegeperson) gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe.
Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

**§ 2
Fördervoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung gemäß § 24 SGB VIII für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben ist, dass die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt,

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten oder
- diese Förderung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

(2) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben gemäß § 24 SGB VIII in der ab 01.08.2013 geltenden Fassung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(3) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien gemäß § 43 SGB VIII vorliegen.

(4) Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt sollen grundsätzlich in Tageseinrichtungen für Kinder betreut werden. Eine Förderung in Kindertagespflege kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend gewährt werden, wenn ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen für Kinder nicht zur Verfügung steht oder nicht ausreicht.

(5) Die Förderung der Tagespflege von Kindern im schulpflichtigen Alter richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

**§ 3
Finanzielle Förderung der Tagespflegepersonen**

(1) Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson nach dieser Satzung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII für die Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in Bonn ab dem Kindergartenjahr 2018/2019

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen *in Höhe von 1,20 € je Stunde und Kind für die Tagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson (analog der steuerrechtlichen Betriebskostenpauschale abzüglich der*

Sachkosten für die Verpflegung in Höhe von 0,57 € je Stunde). Für Tagespflege in anderen Räumen wird zusätzlich ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 103,00 € je Tagespflegekind für die Vorhaltung der „anderen Räume“ festgelegt. Für Tagespflege im Haushalt der Eltern wird für die Fahrtkosten in den Haushalt der Eltern ein pauschalierter Sachaufwand in Höhe von 51,50 € pro Monat für die Betreuung der Kinder eines Haushaltes festgelegt.

- *einen leistungsgerechten Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung (3,44 € je Stunde und Kind für alle Formen der Kindertagespflege gemäß der der Satzung beiliegenden Anlage 1),*
- *die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson, sofern mindestens ein Pflegekind seinen Hauptwohnsitz in Bonn hat, unabhängig davon, ob sich in der Tagespflegestelle ein weiteres Kind eines anderen Kostenträgers befindet.*

(2) Die vorgenannten Fördersätze werden jedes Kindergartenjahr, beginnend ab dem Kindergartenjahr 2019/2020, erhöht. Die Änderung richtet sich nach der Dynamisierungsregelung analog der Kindspauschalen für Kindergärten gemäß § 19 Abs. 2 KiBiz-NRW.

(3) Die Gewährung der laufenden Geldleistung in der öffentlichen Kindertagespflege nach dieser Satzung erfolgt leistungsgerecht und schließt gemäß den Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes NRW grundsätzlich private Zuzahlungen der Eltern an die Kindertagespflegepersonen aus. Ausgenommen hiervon sind Zahlungen der Eltern für die Sachkosten der Verpflegung in der Kindertagespflegestelle oder spezielle, mit den Eltern abgestimmte kostenpflichtige externe Zusatzleistungen, die über das reguläre Bildungs- und Betreuungsangebot hinausgehen. Die Zahlungen müssen in der Höhe angemessen sein. Die angemessene Höhe für das Mittagessen ist in der Anlage 2 festgelegt.

(4) Der leistungsgerechte Fördersatz (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung) gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung wird monatlich gezahlt. Die Höhe der Förderleistung ist nach wöchentlichem Betreuungsumfang nach der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 gestaffelt. Ändert sich der Betreuungsumfang, so verändert sich ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Änderung der Fördersatz entsprechend der Fördertabelle in der Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

Die Sachkostenpauschale in Höhe von 103,00 € pro Monat und Kind für Tagespflege in anderen Räumen und die Fahrtkostenpauschale in Höhe von 51,50 € pro Monat und Elternhaushalt für Tagespflege im Haushalt der Eltern wird unabhängig von der Betreuungszeit geleistet.

Erfolgt die Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege von weniger als 10 Stunden wöchentlich, erfolgt keine Förderung.

(5) Den Tagespflegepersonen werden darüber hinaus wöchentlich unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder zwei Stunden für Vor- und Nachbereitungszeit vergütet. Die Berechnung erfolgt auf der Basis einer Jahresarbeitszeit von 46 Wochen. Die Höhe der zusätzlichen Förderleistung ist in der Anlage 3 festgelegt.

(6) Für die Kind bezogene Gewährung der Geldleistung an die Tagespflegeperson ist ein Antrag der Kindertagespflegeperson und Eltern erforderlich, damit die Fördervoraussetzungen nach § 2 Abs. 1, 2, 4 und § 3 Abs. 2 (Verzicht auf private Zuzahlungen) geprüft und der im Einzelfall notwendige Betreuungsumfang nach § 3 Abs. 7 festgelegt werden kann. Die Förderung beginnt frühestens zu Beginn des Monats, in dem der Antrag bei der Bundesstadt Bonn eingeht. Die Förderung wird befristet gewährt. Eine Anschlussförderung wird frühestens zu Beginn des Monats gewährt, in dem der Antrag bei der Bundesstadt Bonn eingegangen ist. Zur Fristwahrung können auch die in den Bezirksrathäusern Hardtberg, Bad Godesberg und Beuel, sowie im Stadthaus vorhandenen Nachbriefkästen genutzt werden.

*Im Fall der vorzeitigen Auflösung des Betreuungsvertrags zwischen Eltern und Tagespflegeperson kann die Kind bezogene Förderung noch in Anerkennung einer Kündigungsfrist bis zu maximal 3 Monaten nach erfolgter Kündigung weitergewährt werden.
Über den Zeitraum von 3 Monaten hinaus erfolgt keine Förderung.*

(7) Die Geldleistung wird pauschal entsprechend dem individuell benötigten Betreuungsumfang festgesetzt.

- a) Bei Kindern, die das erste Lebensjahr vollendet, das dritte Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben (ein- und zweijährige Kinder), kann ein Betreuungsumfang von bis zu 35 Stunden wöchentlich anerkannt und gefördert werden.
- b) Bei einem beantragten Betreuungsumfang von über 35 Stunden wöchentlich für ein- und zweijährige Kinder gem. Buchstabe a) oder für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben (unter einjährige Kinder), wird der Betreuungsumfang gefördert, der sich entweder aus dem Kindeswohl oder aus den durchschnittlich erforderlichen wöchentlichen Betreuungszeiten ergibt, die die Eltern/Elternteil wegen Berufstätigkeit, Ausbildung, Bildungsmaßnahme, Schulausbildung u. ä. nicht selbst gewährleisten können. *In diesen Fällen sind geeignete Nachweise für den Betreuungsbedarf zu erbringen (z.B. Nachweise über Arbeitszeit, Fahrtwege etc.).*
- c) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr bereits vollendet haben und noch nicht eingeschult sind (dreijährige Kinder bis zur Einschulung) und für Schulkinder ergibt sich der benötigte Betreuungsumfang analog Buchstabe b) in dem Restumfang, der nicht durch die Betreuung in einem Kindergarten bzw. Schule oder OGS gedeckt werden kann.

Der Beginn der Förderung richtet sich grundsätzlich nach dem Beginn des Betreuungsverhältnisses. In den Fällen der Förderung für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann zusätzlich vor dem Zeitpunkt des Eintritts der Fördervoraussetzungen (z. B. Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme) eine Förderung für einen Zeitraum von 1 Monat für die Eingewöhnung des Kindes in der Kindertagespflegestelle gewährt werden.

Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, die in der Person der Tagespflegeperson begründet sind, z.B. Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson, sowie kurzzeitig auftretende Über-/ Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung bis zu maximal sechs Wochen pro Kindergartenjahr abgegolten.

Die Tagespflegepersonen erhalten zusätzlich zu dieser zulässigen sechswöchigen Schließung der Tagespflegestelle pro Kindergartenjahr zwei berücksichtigungsfähige Fortbildungstage, die entsprechend nachzuweisen sind.

Darüber hinausgehende Fehlzeiten bei der Betreuung werden in Abzug gebracht.

(8) Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung für das zu betreuende Kind für den zu vertretenden Zeitraum.

Einzel arbeitende Tagespflegepersonen haben die Möglichkeit das in der Anlage 4 beschriebene Vertretungsmodell in Anspruch zu nehmen. Die Anlage 4 ist Bestandteil der Satzung.

Die Förderung von Vertretungen in der Großtagespflege und Einzeltagespflegestellen mit angestellten Tagespflegepersonen wird pauschal für die maximale Dauer von 6 Wochen ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag nach Vorlage entsprechender Beschäftigungsnachweise der Vertretungen. Die Berechnung der Pauschale basiert auf Grundlage der Fördersätze der betreuten Kinder zum Stichtag 01.03. eines jeden Jahres gemäß Statistik der Jugendhilfe an IT-NRW.

(9) Der Fördersatz wird monatlich im Voraus gezahlt.

(10) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Die Erstattung erfolgt auf Antrag nach Vorlage des entsprechenden Bescheids jährlich rückwirkend an die Tagespflegeperson.

(11) Nachgewiesene Leistungen für die angemessene Alterssicherung werden, sofern es sich um Pflichtversicherungsbeiträge handelt, in Höhe der tatsächlichen Beitragsleistung berücksichtigt und zur Hälfte erstattet. Freiwillige Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden entsprechend dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt und erstattet. Die Erstattung erfolgt auf Antrag, der mit Belegen zu versehen ist, jeweils rückwirkend für ein Kalenderhalbjahr für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere öffentlich geförderte Kindertagespflegeverhältnisse bestanden *oder auf Antrag in Form einer monatlichen Abschlagszahlung. Die entsprechenden Änderungsbescheide sind zeitnah einzureichen.*

(12) Zu den nachgewiesenen Beiträgen zu einer angemessenen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung werden der Tagespflegeperson auf Antrag zur Hälfte monatliche Abschlagszahlungen gewährt. Privat krankenversicherte Tagespflegepersonen erhalten eine Erstattung in Höhe der Hälfte des personenbezogenen Basistarifs der jeweiligen privaten Krankenversicherung. *Die entsprechenden Änderungsbescheide sind zeitnah einzureichen.*

(13) Tagespflegepersonen und Eltern haben Beginn und Ende der Betreuungsverhältnisse sowie Veränderungen des Betreuungsverhältnisses, die eine Veränderung der Förderung zur Folge haben – insbesondere auch die Reduzierung von Arbeitszeiten der Eltern, die nach § 3 Abs. 7 zu einer Reduzierung des wöchentlichen Betreuungsumfanges führen -, unverzüglich dem Amt für Kinder, Jugend und Familie unter Angabe der persönlichen Daten des Kindes (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familiensprache, Betreuungsumfang sowie alle für die Statistik notwendigen Angaben) und Name, Vorname und Adresse der Personensorgeberechtigten mitzuteilen. Ebenso ist für jedes Tagespflegekind anzugeben, ob neben der Betreuung in Tagespflege auch eine Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder erfolgt.

§ 4 Beitragspflicht

Für die Inanspruchnahme der öffentlich geförderten Kindertagespflege werden öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn vom 23. Juni 2015 (ABl. S. 754), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. April 2017 (ABl. S.574) in der jeweils geltenden Fassung, erhoben.

§ 5 Übergangsvorschriften

(1) § 3 Absatz 3, Satz 3 und 4 ist ab dem 01. August 2019 anzuwenden.

(2) § 3 Absatz 6, Satz 6 und 7 ist ab dem 01. August 2019 anzuwenden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 01. August 2018 in Kraft. § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie § 3 Abs. 6 Satz 6 und 7 treten zum 01. August 2019 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die „Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege vom 01. April 2016“ außer Kraft.

Bonn, den 07.02.2019

**Sridharan
Oberbürgermeister**

Anlage 1

zu § 3 Abs. 1 der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege.

Fördersätze der Kindertagespflege:

1. Im Haushalt der Tagespflegeperson:

Betr.-Umfang Std./Woche*	bis 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	bis 45 Std.
mtl. Förderung:	301,37€	401,82€	502,28€	602,74€	703,19€	803,65€	904,10€

*Wöchentlicher Mindestbetreuungsumfang 10 Stunden

Bei einer Betreuung in „anderen Räumen“ als dem eigenem Haushalt der Kindertagespflegeperson wird zusätzlich pro betreutem Kind monatlich pauschal ein Betrag in Höhe von 103,-€ zur Deckung des zusätzlichen Sachaufwandes für die Vorhaltung der „anderen Räumlichkeiten“ gewährt.

2. Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Eltern:

(Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung 3,44 € / Stunde pro Kind)

Betr.-Umfang Std./Woche*	bis 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	bis 45 Std.
mtl.Förderung:	223,43€	297,90€	372,38€	446,86€	521,33€	595,81€	670,28€

*Wöchentlicher Mindestbetreuungsumfang: 10 Stunden

Zusätzlich erhält die Tagespflegeperson eine pauschale Fahrtkostenerstattung in Höhe von 51,50 € pro Monat und Elternhaushalt.

Die sich aus der Anwendung des § 3 Abs. 2 der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege ergebenden Veränderungen ab dem Jahr 2019/2020 sind in den o. g. Tabellenwerten zu den Fördersätzen nicht enthalten.

Anlage 2

zu § 3 Abs. 3 der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege.

Ausgenommen hiervon sind Zuzahlungen der Eltern für Sachkosten der Verpflegung in der Kindertagespflegestelle oder spezielle, mit den Eltern abgestimmte kostenpflichtige externe Zusatzleistungen, die über das reguläre Bildungs- und Betreuungsangebot hinausgehen. Die Zahlungen müssen in der Höhe angemessen sein.

Als angemessen gilt für das Mittagessen ein Maximalbetrag von zurzeit 4,50 € pro Tag pro Kind. (Stand: November 2018)

Anlage 3

zu § 3 Abs. 5 der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege.

Diese zusätzliche Förderleistung beträgt zurzeit 20 € pro Stunde und wird monatlich ausgezahlt.

Anlage 4

zu § 3 Abs. 8 der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege.

Tagespflegepersonen, die in eigenen Betreuungsräumen arbeiten, können mit zwei oder drei anderen Bonner Tagespflegepersonen, die ebenfalls in eigenen Betreuungsräumen arbeiten, auf freiwilliger Basis miteinander kooperieren. Die Kooperation besteht darin, dass sie regelmäßig Kontakt halten und jeweils einen Betreuungsplatz als Vertretungsplatz freihalten (gemäß dem vom JHA am 05.04.2017 beschlossenen Vertretungsmodell – DS 1710997). Sie erhalten folgende Leistungen: Für den freigehaltenen Platz wird durchgehend eine Freihaltepauschale in Höhe der Förderleistung für einen Platz mit 10-15 Stunden wöchentlichem Betreuungsumfang gezahlt. Zusätzlich zu dieser Freihaltepauschale wird die tatsächlich geleistete Vertretungszeit nach dieser Kindertagespflegesatzung vergütet. Die bisherige Befristung des Vertretungsmodells bis zum 31.07.2019 wird aufgehoben.

Öffentliche Bekanntmachung der Bundesstadt Bonn

Gemäß § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV.NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S 878) in Verbindung mit § 18 der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn vom 1. Juli 1996 zuletzt geändert mit Satzung vom 02. August 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, dass eine Sitzung des Rates der Bundesstadt Bonn

am Dienstag, dem 14. Mai 2019, 18:00 Uhr,
im Ratssaal des Stadthauses, Berliner Platz 2, Bonn,
stattfindet.

Die Ratssitzung endet, falls sie nicht durch Beschluss verlängert wird, gemäß § 2 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Rates, spätestens um 23:00 Uhr. Für den Fall, dass einzelne Tagesordnungspunkte, deren Reihenfolge sich noch in der Sitzung ändern kann, aus Zeitgründen nicht mehr behandelt werden können, wird rein vorsorglich für den folgenden Montag (20.05.2019) ab 20:00 Uhr eine Folgesitzung einberufen, deren mögliche Tagesordnung am Freitag im Bonner Rats- und Informationssystem eingesehen werden könnte.

Große Anfragen

1. GA Drucksachen-Nr.: [1910553](#)
Große Anfrage: Stv. Felix Kopinski Stv. Sebastian Kelm Stv. Dr. Carsten Euwens
AM Jens Heitmann Die Sozialliberalen vom 17.12.2018
Sektorenkopplung

Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1910553'

[1910553ST2](#) Stellungnahme der Verwaltung

2. GA Drucksachen-Nr.: [1910877](#)
Große Anfrage: Stv. Felix Kopinski Stv. Sebastian Kelm Stv. Dr. Carsten Euwens
Die Sozialliberalen vom 11.03.2019
Verspätungen im Öffentlichen Nahverkehr

3. GA Drucksachen-Nr.: [1911006](#)
Große Anfrage: Stv. Dr. Stephan Eickschen Stv. Angelika Esch SPD-Fraktion vom
22.03.2019
Denkmalgerechte Sanierung der Beethovenhalle hier: Finanzielle Auswirkungen der Kostenexplosion

Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1911006'

[1911006ST2](#) Stellungnahme der Verwaltung

4. GA Drucksachen-Nr.: [1911072](#)
Große Anfrage: Stv. Felix Kopinski Stv. Sebastian Kelm Stv. Dr. Carsten Euwens
Die Sozialliberalen vom 02.04.2019
Fehlende Redirects der neuen Webseite bonn.de

Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1911072'

[1911072ST2](#) Stellungnahme der Verwaltung

5. GA Drucksachen-Nr.: [1911135](#)
Große Anfrage: Stv. Angelika Esch
SPD-Fraktion vom 04.04.2019
Sachstand Vertragsverhandlungen Bonn-Berlin-Vertrag

Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1911135'

[1911135ST2](#) Stellungnahme der Verwaltung

6. GA Drucksachen-Nr.: [1911223](#)
 Große Anfrage: Stv. Felix Kopinski Stv. Sebastian Kelm Stv. Dr. Carsten Euwens
 Die Sozialliberalen vom 16.04.2019
Sachstand zum Einsatz von Open-Source-Software und Cloud-Dienstleistungen
7. GA Drucksachen-Nr.: [1911299](#)
 Große Anfrage: DIE LINKE. vom 23.04.2019
Anhaltendes Wegbrechen des geförderten sozialen Wohnungsbaus

Tagesordnung

- 1 Öffentliche Sitzung**
- 1.1 Anerkennung der Tagesordnung**
- 1.2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates**
- 1.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**
- 1.3.1 Drucksachen-Nr.: [1911139](#)
Masterplan Innere Stadt Bonn
Einleitung des Vergabeverfahrens Projekts I3 Grünfläche Stockentor bis Alter Zoll
- 1. Bauabschnitt
Hier: Reduzierung der Fördermittel und Erhöhung des Eigenanteils der Stadt Bonn
- 1.4 Vorlagen aufgrund von Empfehlungen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse**
- 1.4.1 Drucksachen-Nr.: [1812863AA20](#)
Fortschreibung Nahverkehrsplan - Maßnahmen zum Fahrplanwechsel 26.08.2019
u. a. im Rahmen Modellstadt Saubere Luft ('Lead City')
- Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1812863'**
[1812863ST21](#) Stellungnahme der Verwaltung
- 1.4.2 Drucksachen-Nr.: [1813053NV5](#)
Fassadenbegrünung von Gebäuden
- 1.4.3 Drucksachen-Nr.: [1813291NV11](#)
Umbau des Alten Godesberger Stadions zum Kunstrasenplatz sowie Erneuerung der Trainings-beleuchtungsanlage und Entwässerung
hier: Finanzierung Kleinspielfeld
- 1.4.4 Drucksachen-Nr.: [1910495](#)
Ergänzung der Bonner Anlagerichtlinie für die Anlage von Kapitalvermögen
- 1.4.5 Drucksachen-Nr.: [1910510](#)
Konzept zur Besucherlenkung in der Bonner Siegaue als vorbereitendes Fachgutachten zur 13. Änderung des Landschaftsplans Siegmündung
- Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1910510'**
[1910510EB3](#) Ergänzungsblatt
[1910510EB5](#) Ergänzungsblatt

- 1.4.6 Drucksachen-Nr.: [1910650](#)
Viktoriakarree Ergebnisse der Eigentümergespräche und weiteres Vorgehen
- Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1910650'**
[1910650AA3](#) Änderungsantrag von SoLi
[1910650EB5](#) Ergänzungsblatt
- 1.4.7 Drucksachen-Nr.: [1910709](#)
Temporäre Vermietungen von Schulräumen bzw. sonstigen schulischen Einrichtungen insbesondere an Vereine
- Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1910709'**
[1910709EB3](#) Ergänzungsblatt
- 1.4.8 Drucksachen-Nr.: [1910819](#)
Soziale Stadt Neu-Tannenbusch: Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzeptes
- Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1910819'**
[1910819EB3](#) Ergänzungsblatt
- 1.4.9 Drucksachen-Nr.: [1910907](#)
Feststellung des Jahresabschlusses des Theater der Bundesstadt Bonn 2017/18 (01.08.2017 31.07.2018)
Behandlung des Jahresverlustes und Entlastung der Betriebsleitung
- 1.4.10 Drucksachen-Nr.: [1910982](#)
KHS St. Hedwig An der Josefshöhe 1, 53177 Bonn, Abbruch von bestehenden Varielbauten und Errichtung eines Ersatzbaus
- 1.4.11 Drucksachen-Nr.: [1910996](#)
Neubau einer Gehwegbrücke über die Nordunterführung
- 1.4.12 Drucksachen-Nr.: [1911012](#)
Grunderwerb innerhalb der Entwicklungsräume des Naturschutzprojektes Chance 7, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet Teil II
- Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1911012'**
[1911012AA3](#) Änderungsantrag von FDP
- 1.4.13 Drucksachen-Nr.: [1911199](#)
Smart City und Saubere Luft: Ein neues Parkleitsystem für Bonn
- 1.4.14 Drucksachen-Nr.: [1911235](#)
Aufstellung und öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7621-50, 'Rudolf-Stöcker-Weg', der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Poppelsdorf in den Teilbereichen TB 1 (Clemens-August-Straße 54-74), TB 2 (Sebastianstraße 15-43c) und TB 3 (Sebastianstraße 45-55) sowie der Erlass eine Veränderungssperre für vorgenannten Bereich
- 1.4.15 Drucksachen-Nr.: [1911248](#)
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW - Liste XIV/2018
- Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1911248'**
[1911248AA3](#) Änderungsantrag Linke
- 1.4.16 Drucksachen-Nr.: [1911264](#)
Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenlassen von Verkaufsstellen aus Anlass der 'Duisdorfer Gewerbeschau'

1.5 Anträge von Fraktionen

- 1.5.1 Drucksachen-Nr.: [1611089NV4](#)
Antrag: BBB-Fraktion vom 06.03.2019
BonnCC; Anpassung der Pacht für den Gastronomiebereich der Beethovenhalle

Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1611089'
[1611089ST5](#) Stellungnahme der Verwaltung

- 1.5.2 Drucksachen-Nr.: [1812888](#)
Antrag: Stv. Jackel und CDU-Fraktion, Stv. Heinzel und Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN, Stv. Schröder und FDP-Fraktion vom 31.10.2018
Erwerb städtischer Grundstücke durch die VEBOWAG - rechtliche Aspekte der Preisfindung

Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1812888'
[1812888EB2](#) Ergänzungsblatt
[1812888ST3](#) Stellungnahme der Verwaltung

- 1.5.3 Drucksachen-Nr.: [1910611](#)
Antrag: Stv. Felix Kopinski Stv. Sebastian Kelm
Stv. Dr. Carsten Euwens Die Sozialliberalen vom 20.02.2019
Impfpflicht für Kinder in städtischen Kindertagesstätten

Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1910611'
[1910611ST2](#) Stellungnahme der Verwaltung

- 1.5.4 Drucksachen-Nr.: [1910704](#)
Antrag: Bzv. Elisabeth Struwe, Stv. Hans Friedrich Rosendahl und Allianz für Bonn vom 25.02.2019
Festlegung der maximalen Höhe von Werbeflyern auf dem Bonner Stadtgebiet

Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1910704'
[1910704ST3](#) Stellungnahme der Verwaltung
[1910704EB4](#) Ergänzungsblatt

- 1.5.5 Drucksachen-Nr.: [1910830](#)
Antrag: Stv. Dr. Helmut Redeker SPD-Fraktion vom 11.03.2019
Günter-Weisenborn-Straße oder -Platz für Bonn

Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1910830'
[1910830ST2](#) Stellungnahme der Verwaltung

- 1.5.6 Drucksachen-Nr.: [1910969](#)
Antrag: DIE LINKE. vom 21.03.2019
Projektverantwortung Beethovenhalle im Verwaltungsvorstand

- 1.5.7 Drucksachen-Nr.: [1911078](#)
Antrag: BBB-Fraktion vom 03.04.2019
Förderung des Umbaus einer Wohnung zu einem Vereinsheim mit Geschäftsstelle; Alter Heerweg 125

Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1911078'
[1911078ST2](#) Stellungnahme der Verwaltung

- 1.5.8 Drucksachen-Nr.: [1911088](#)
Antrag: Stv. Felix Kopinski Stv. Sebastian Kelm Stv. Dr. Carsten Euwens Die Sozialliberalen vom 27.03.2019
Förderung von Lastenfahrrädern in Bonn

- 1.5.9 Drucksachen-Nr.: [1911105](#)
Antrag: Stv. Felix Kopinski Stv. Sebastian Kelm Stv. Dr. Carsten Euewns Die Sozialliberalen vom 04.04.2019
Einrichtung eines Schienenersatzverkehrs während der Bauarbeiten am Hauptbahnhof
- Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1911105'**
[1911105ST2](#) Stellungnahme der Verwaltung
- 1.5.10 Drucksachen-Nr.: [1911132](#)
Antrag: Stv. Felix Kopinski Stv. Sebastian Kelm Stv. Dr. Carsten Euwens Die Sozialliberalen vom 08.04.2019
Strategie zur Umstellung auf quelloffene Betriebssysteme
- Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1911132'**
[1911132ST2](#) Stellungnahme der Verwaltung
- 1.5.11 Drucksachen-Nr.: [1911137](#)
Antrag: Stv. Angelika Esch SPD-Fraktion vom 04.04.2019
Bonn-Berlin-Vertrag schnell aushandeln, Standort Bonn sichern
- Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1911137'**
[1911137ST2](#) Stellungnahme der Verwaltung
- 1.5.12 Drucksachen-Nr.: [1911253](#)
Antrag: AM Valentin Brückel Stv. Felix Kopinski und Die Sozialliberalen vom 17.04.2019
Fortschreibung Nahverkehrsplan - Qualitätskriterien für Schienenersatzverkehr
- 1.5.13 Drucksachen-Nr.: [1911307](#)
Antrag: BBB-Fraktion vom 23.04.2019
Grundstück Bonn-Poppelsdorf, Trierer Str. 59 - Vorhaben zur Errichtung eines Wohn- und Appartementhauses mit Schwimmbadeinrichtungen und Tiefgarage
- 1.6 Vorlagen der Verwaltung**
- 1.6.1 Drucksachen-Nr.: [1810708NV3](#)
Aufnahme von Jan Loh in die Straßenbenennungsliste
- 1.6.2 Drucksachen-Nr.: [1911211](#)
Entlastung des Kulturausschusses für das Wirtschaftsjahr 2017/18 des Theater Bonn
- 1.6.3 Drucksachen-Nr.: [1911338](#)
Entsendung eines Vertreters der Stadtwerke Bonn GmbH (SWB) in den Aufsichtsrat der Flughafen Köln/Bonn GmbH (FKB)
- 1.6.4 Drucksachen-Nr.: [1911280](#)
Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien

1.7 Mitteilungen

- 1.7.1 Drucksachen-Nr.: [1811289NV32](#)
**Zukünftiges Vorgehen bei der Klärschlamm Entsorgung der Bonner Kläranlagen
Aktuelles Schreiben der Stadtentwässerungsbetriebe Köln (StEB) zur Kooperati-
onslösung**
- 1.7.2 Drucksachen-Nr.: [1811911NV5](#)
Sachstand - Konnexitätsregister
- 1.7.3 Drucksachen-Nr.: [1910644](#)
**Fortschreibung des Schulentwicklungsplans für die städtischen Bonner Grund-
schulen für das Schuljahr 2018/2019**
- 1.7.4 Drucksachen-Nr.: [1911064](#)
Sachstand 'Neukonzeption Haus der Natur (HdN) am Bonner Venusberg'
- 1.7.5 Drucksachen-Nr.: [1911186](#)
**Arbeitsprogramm landschaftsarchitektonischer Einzelprojekte im Amt für Stadt-
grün, DH 2019/2020**
- 1.7.6 Drucksachen-Nr.: [1911249](#)
**Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ge-
mäß § 85 (1) GO NRW durch die Stadtkämmerin - Liste 3/2019**
- 1.7.7 Drucksachen-Nr.: [1911250](#)
**Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ge-
mäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch die Stadtkämmerin**
- 1.7.8 Drucksachen-Nr.: [1911278](#)
Gesamtabschlüsse 2011 bis 2018
- 1.7.9 Drucksachen-Nr.: [1810643NV2](#)
Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.02.2018
- 1.7.10 Drucksachen-Nr.: [1911336](#)
Punkte der nichtöffentlichen Sitzung

1.8 Aktuelle Informationen der Verwaltung

Bonn, den 30.04.2019

gez. Ashok Sridharan
(Oberbürgermeister)

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nichtöffentliche Sitzung statt, deren Tagesordnung verschiedene Beschlussvorlagen betr. Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH (SWBV GmbH) und Fahrbetrieb Bonn GmbH (FBG): Geschäftsführer-Anstellungsverträge, Verkauf der Anteile der SWB Beteiligungs-GmbH an der Energieversorgungsgesellschaft Sankt Augustin mbH, Denkmalgerechte Instandsetzung und Modernisierung der Beethovenhalle, Vergleichsvereinbarung: Anerkennung des negativen Referenzzinssatzes durch Sparkasse KölnBonn sowie eine Mitteilungsvorlage betr. Rheinpalais Bonner Bogen (Quadruga Colonia) Ansprüche auf Erstattung von Mehrkosten bzgl. Altlastenentsorgung /Gründung, umfasst.

Einlasskarten für die öffentliche Sitzung sind telefonisch unter Tel.-Nr: 77 2061 zu erfragen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können interessierte Internetbenutzer auf der Homepage der Stadt Bonn „www.Bonn.de“ (Rubrik: Rat und Verwaltung/Bürgerdienste online, Auswahl: Rat und Ausschüsse – Bonner Ratsinformationssystem (Bo-Ris)) erfragen. Dort können über verschiedene Suchmöglichkeiten der Inhalt der öffentlichen Vorlagen, die Ergebnisse vorbereitender Gremien, die Terminplanung von Rat, Bezirksvertretungen und Ausschüssen sowie Informationen über die Mandatsträger abgerufen werden.

Als zusätzlichen Service bietet die Stadt Bonn - Ratsbüro - die Zusendung der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Rates als Newsletter über e-mail-Versand an. Entsprechende Wünsche können unter Angabe der e-mail-Adresse an ratsbuero@bonn.de gesendet werden.